

ALLGEMEINE STROM-LIEFERBEDINGUNGEN

(im Folgenden kurz „Allgemeine Lieferbedingungen“ genannt)
für Kunden der Stadtwerke Kapfenberg GmbH
(im Folgenden kurz „SWK“ genannt)

Fassung Juni 2022

I. Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Stromlieferungsvertrages (im Folgenden kurz „Vertrag“ genannt) ist die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie durch die SWK an dem/den im Vertrag angeführten Zählpunkt(en) der Kundenanlage. Die SWK verpflichtet sich, die Kundenanlage an dem/den im Vertrag angeführten Zählpunkt(en) nach Maßgabe des Vertrages durch Einstellung der vereinbarten Energiemenge in die Bilanzgruppe, der die SWK angehört, zu versorgen (Erfüllungsort).

2. Der Kunde verpflichtet sich, den gesamten Bedarf an elektrischer Energie dieser Kundenanlage an dem/den im Vertrag angeführten Zählpunkt(en) durch die SWK auf Basis des Stromlieferungsvertrages und der Allgemeinen Lieferbedingungen zu decken.

3. Die Allgemeinen Lieferbedingungen sind für Kunden gültig, deren Anlagen sich in Österreich befinden und denen im Regelfall ein standardisiertes Lastprofil zugeordnet wird.

4. Die Netznutzung bildet keinen Gegenstand des Vertrages. Festgehalten wird, dass die für die Belieferung der Kundenanlage zuständigen Netzbetreiber keine Erfüllungsgehilfen der SWK sind.

5. Die SWK hält ausdrücklich fest, dass der in den Allgemeinen Lieferbedingungen verwendete Begriff „Kunde“ sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht.

II. Vertragsabschluss

1. Der Vertragsabschluss über die Belieferung mit elektrischer Energie kommt durch die Auftragserteilung des Kunden und anschließende Annahme dieses Antrages innerhalb von drei Wochen nach Erhalt sämtlicher Unterlagen und Vorliegen aller Voraussetzungen für die Belieferung mit elektrischer Energie durch die SWK zustande. Der Stromliefervertrag kommt auch dadurch zustande, dass der Kunde ein schriftliches Vertragsangebot der SWK durch schlüssiges Verhalten annimmt, indem er Strom bezieht und für diese Stromlieferung mindestens eine Zahlung leistet (wobei auch die Erteilung der SEPA-Lastschrift als Zustimmung gilt). Dieser Vertrag schafft nach dem Willen der Vertragspartner bis zu seiner rechtsgültigen Beendigung ein einheitliches, dauerndes Rechtsverhältnis.

2. Vertragserklärungen der SWK bedürfen gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes der Schriftform. Für die Annahmeerklärung der SWK kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt ist.

3. Vertragserklärungen des Kunden bedürfen keiner besonderen Form. Zu Beweis Zwecken kann die SWK nachträglich eine schriftliche Erklärung verlangen. Ausgenommen von diesem Verlangen sind die für die Einleitung und Durchführung des Wechsels relevanten Willenserklärungen, soweit diese durch einen Kunden ohne Lastprofilzähler elektronisch im Wege einer von der SWK eingerichteten Website formfrei erklärt wurden und die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt sind.

4. Die SWK ist berechtigt, jederzeit und bereits vor Vertragsabschluss bei KSV 1870, Dun & Bradstreet Austria GmbH oder vergleichbaren Anbietern Bonitätsprüfungen des Kunden durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

III. Rücktrittsrecht für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSChG), Widerrufsbelehrung

1. Ist der Kunde Verbraucher i. S. des KSChG und hat er seine Vertragserklärung nicht in den von der SWK für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen oder bei einem von dieser dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so ist er gemäß § 3 KSChG berechtigt, von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden.

2. Ist der Kunde Verbraucher i. S. des KSChG, so kann er von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz – FAGG) oder von einem außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen zurücktreten (§ 11 FAGG).

3. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Der Kunde kann dafür auch das Muster-Widerrufsformular (www.stadtwerke-kapfenberg.at/downloads_swk.html) gem. FAGG Anhang I B. verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde der SWK (Stadtwerke Kapfenberg GmbH, Stadtwerkestraße 6, 8605 Kapfenberg, Tel: +43 (0)3862 23516-0; Fax: +43 (0)3862 23516-238; www.stadtwerke-kapfenberg.at/kontakt.html) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

4. Ist die SWK ihren Informationspflichten nach § 4 Abs. 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen bzw. ist die Zurverfügungstellung des Muster-Widerrufsformulars unterblieben, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt die SWK die Informationserteilung innerhalb dieser Frist nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde diese Information erhält.

5. Sollte der Kunde gemäß § 10 FAGG mit dem Wunsch an die SWK herangetreten sein, bereits vor Ablauf der 14-tägigen Rücktrittsfrist (gemäß § 11 FAGG) mit Energie beliefert zu werden und hat er gegenüber der SWK sein auf diese vorzeitige Vertragserfüllung gerichtetes Verlangen ausdrücklich erklärt, so wird die SWK daraufhin mit der vorzeitigen Vertragserfüllung beginnen. Tritt der Kunde unter diesen Voraussetzungen vom Liefervertrag zurück, so hat er der SWK einen Betrag zu bezahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den von der SWK bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht.

IV. Art und Umfang der Belieferung mit elektrischer Energie, Haftung

1. Die SWK liefert dem Kunden auf Dauer des Vertrages elektrische Energie im vertraglich vereinbarten Umfang.

2. Sollte die SWK durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden sie nicht in der Lage ist, an der Erzeugung, am Bezug oder an der Lieferung elektrischer Energie ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der SWK zur Lieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.

3. Die SWK haftet für Schäden, die die SWK oder eine Person, für welche die SWK einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – mit Ausnahme von Personenschäden – auf den Höchstbetrag von EUR 1.500,- pro Schadensfall begrenzt. Bei Schäden aus der Tötung oder Verletzung einer Person besteht die Haftung bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung gegenüber Unternehmern i. S. des KSChG für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen.

V. Qualität

Die Grundlage für die gelieferte Stromqualität ergibt sich aus den Netzbedingungen des jeweils zuständigen Netzbetreibers und den darin festgelegten Qualitätsstandards. Die Qualitätssicherung der gelieferten elektrischen Energie (Spannung, Frequenz etc.) am Netzanschlusspunkt der Kundenanlage obliegt dem jeweiligen Netzbetreiber zu seinen genehmigten und veröffentlichten Netzbedingungen.

VI. Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen, Zusammensetzung des Entgelts bei Vertragsabschluss

1. Zusammensetzung des Entgelts bei Vertragsabschluss

a) Das Entgelt für die Lieferung elektrischer Energie an Kunden der SWK sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Entgelte bestimmen sich nach dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbarten Preisen der SWK. Falls vertraglich nicht anders vereinbart, sind die im Vertrag bzw. in den Allgemeinen Lieferbedingungen angeführten Preise Nettopreise, zu denen die vom Kunden zu zahlenden gesetzlichen Abgaben, Steuern und behördlich festgesetzten Entgelte, die die Energielieferung betreffen (wie insb. Elektrizitätsabgabe, Gebrauchsabgabe, Umsatzsteuer) hinzuzurechnen sind. Dies gilt auch bei Neueinführung oder Ersatz von gesetzlichen Abgaben, Steuern und behördlich festgesetzten Entgelte, die die Energielieferung betreffen, welche sinngemäß gelten und ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens vom Kunden zusätzlich zu den vereinbarten Preisen zu entrichten sind. Informationen über aktuelle Preismodelle sind für Haushalts- und Gewerbekunden auf der Homepage der SWK (www.stadtwerke-kapfenberg.at) ersichtlich bzw. können auf Kundenwunsch unentgeltlich angefordert werden.

b) Allfällige Änderungen des Entgelts (§ 80 Abs. 2, 2a und 2b EIWOG 2010) sind nicht Gegenstand der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen und richten sich nach den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen.

c) Der Kunde hat der SWK alle für die Entgeltbemessung notwendigen Angaben (die Erfordernisse werden bei Vertragsabschluss bekannt gegeben) zu machen. Dies gilt auch für beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse (wie z. B. Ausmaß des Energiebezugs, Energieeigenerzeugung, Energiespeicherung), die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung des Entgelts zur Folge haben.

d) Sofern im Vertrag keine andere Regelung getroffen wurde, stellt der jeweilige Netzbetreiber, entsprechend den jeweils geltenden Verordnungen, die Systemnutzungsentgelte (wie z. B. Netznutzungs- und Netzverlustentgelt, Blindstrom, Entgelt für Messleistungen) sowie sonstige, derzeit bestehende oder künftig allenfalls hinzukommende, Steuern und Abgaben (z. B. Gebrauchsabgabe, CO₂-Abgabe) oder gesetzlich vorgeschriebene Zuschläge und Entgelte (wie z. B. Finanzierungsbeiträge zur Ökostromförderung, Elektrizitätsabgabe) dem Kunden in Rechnung.

2. Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen

a) Die SWK behält sich Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen vor. Dem Kunden werden diese Änderungen durch ein persönlich an ihn gerichtetes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Mangels einer Kündigung des Vertrages in schriftlicher Form oder per E-Mail (falls elektronische Kommunikation vereinbart ist) innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Mitteilung an den Kunden gelten die neuen Allgemeinen Lieferbedingungen zu dem von der SWK mitgeteilten Zeitpunkt als vereinbart.

b) Kündigt der Kunde innerhalb der angeführten Frist von vier Wochen ab Mitteilung der Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen den Vertrag, endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen mit dem nach einer Frist von drei Monaten ab Wirksamkeit der Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen folgenden Monatsletzten, sofern der Kunde (Verbraucher oder Kleinunternehmer) nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Lieferanten namhaft macht und von diesem beliefert wird. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist der Lieferantenwechsel für den Kunden mit keinen gesonderten Kosten verbunden. Die SWK wird den Kunden in der Mitteilung betreffend Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen auf die Tatsache der Änderung, auf die geänderten Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen und darauf aufmerksam machen, dass das Nichterheben eines Widerspruchs durch den Kunden bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen gilt.

VII. Grundversorgung

1. Verbraucher i. S. des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG (Haushaltskunden) und Kleinunternehmen i. S. des § 2 Z 29 Stmk. EIWOG können sich gegenüber der SWK gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf die Grundversorgung berufen. Diese Interessenten werden von der SWK auf Basis der Allgemeinen Lieferbedingungen und zu den Tarifen für die Versorgung von Haushaltskunden bzw. Gewerbekunden („Grundversorgungstarif“) beliefert. Diese Tarife sind unter www.stadtwerke-kapfenberg.at abrufbar oder können bei der SWK schriftlich oder telefonisch angefordert werden.

2. Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher i. S. des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl der Kunden im Netzgebiet der SWK, die Verbraucher i. S. des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, versorgt wird. Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Unternehmer i. S. des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen im Netzgebiet der SWK Anwendung findet.

3. Die SWK ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen, welche für Haushaltskunden die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat nicht übersteigen darf. Anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung kann auch auf Verlangen des Haushaltskunden eine Pre-Payment-Einrichtung – sofern dies technisch möglich ist – zur Anwendung gelangen. Der Haushaltskunde ist vor dem Einsatz über die konkreten Kosten der Pre-Payment-Einrichtung zu informieren. Gerät der Haushaltskunde während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung rückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

4. Für den Fall eines nach der Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden neuerlichen Zahlungsverzuges wird die Weiterbelieferung gemäß § 77 EIWOG 2010 ausschließlich unter der Voraussetzung durchgeführt, dass der Kunde sich zur Vorauszahlung mittels Pre-Payment-Einrichtung für die künftige Netznutzung und Lieferung verpflichtet, wobei die SWK dem Netzbetreiber die erforderlichen Informationen zeitgerecht mitteilt. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Pre-Payment-Einrichtung ist auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände bei der SWK und beim zuständigen Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist. Davon unberührt bleibt das Recht der SWK, ihre Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis zur Grundversorgung für den Fall einer nicht bloß geringfügigen und anhaltenden Zuwiderhandlung, wie beispielsweise die Missachtung mehrmaliger Zahlungsaufforderungen unter Einhaltung des qualifizierten Mahnprozesses gem. § 82 Abs. 3 EIWOG 2010, so lange auszusetzen, als die Zuwiderhandlung andauert.

VIII. Verrechnung der elektrischen Energie

1. Die vom Kunden beanspruchte elektrische Energie wird durch Messeinrichtungen des Netzbetreibers festgestellt, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen müssen.

2. Werden Fehler in der Ermittlung des Verbrauches bzw. des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig verrechnete Betrag für die Dauer des vorausgehenden Ablesezeitraumes richtiggestellt, darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus.

3. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle des Einbaues eines intelligenten Messgerätes gemäß EIWOG 2010 (Smart Meter), mit Abschluss eines Vertrages, der die Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten erfordert, oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden, durch den zuständigen Netzbetreiber Energieverbrauchswerte in

einem Intervall von 15 Minuten erhoben, an die SWK weitergegeben und von dieser für Zwecke der Verrechnung und/oder Erstellung der Verbrauchs- und Stromkosteninformation verwendet werden. Die Datenverwendung ist mit Vertragsabschluss oder mit Erteilung der Zustimmung zulässig.

Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit seine Zustimmung zur Übermittlung von 15-Minuten-Werten mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. In diesem Fall wird die SWK künftig ausschließlich tägliche Verbrauchswerte beim zuständigen Netzbetreiber anfordern. Falls die Auslesung samt Verwendung von 15-Minuten-Werten Voraussetzung für die Vertragserfüllung ist, ist die SWK berechtigt, den Vertrag mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Widerrufs zu beenden.

Nähere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sie auf der Homepage der SWK (www.stadtwerke-kapfenberg.at) unter „Datenschutz“.

IX. Abrechnung, Teilzahlungen, Insolvenzverfahren

1. Die Abrechnung der von der SWK gelieferten elektrischen Energie erfolgt auf Basis, der vom Netzbetreiber übermittelten Daten und wird dem Kunden in der Regel jährlich vorgelegt. Die SWK kann andere Zeitabschnitte wählen (wobei im Regelfall der Abrechnungszeitraum von zwölf Monaten nicht wesentlich überschritten wird) und hierbei jeweils Teilzahlungsbeträge zu festgelegten Fälligkeiten vereinbaren, wobei der Kunde mit Ausnahme des Insolvenzverfahrens (siehe Abs. 6.) berechtigt ist, die Zahlung auf Basis von zumindest 10 jährlichen Teilzahlungsvorschreibungen zu leisten.

2. Die Teilzahlungsbeträge werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztverbrauches tagesanteilig berechnet, wobei der Ermittlung die aktuellen Energiepreise zugrunde gelegt werden. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so bemessen sich die Teilbeträge nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kundenanlagen. Macht der Kunde einen anderen Lieferumfang glaubhaft, so muss dieser angemessen berücksichtigt werden. Die der Teilzahlungsberechnung zugrunde liegende Energiemenge ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilbetragsvorschreibung erfolgen.

3. Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen, der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig unter Berücksichtigung des zugeordneten Lastprofils berechnet. Die folgenden Teilzahlungen können im Ausmaß der Preisänderung angepasst werden.

4. Einsprüche gegen die Rechnungen haben innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt zu erfolgen. Dies schließt eine gerichtliche Geltendmachung der Forderungen nicht aus. Die SWK wird den Kunden auf den Rechnungen ausdrücklich darauf hinweisen.

5. Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme.

6. Wird über das Vermögen des geldleistungspflichtigen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren (welcher Art auch immer) eröffnet, ist der geldleistungspflichtige Vertragspartner im Falle der Fortführung der Geschäftsverbindung jedenfalls zur Vorauszahlung verpflichtet. In diesem Fall sind beide Vertragspartner – ungeachtet sonstiger vertraglicher Bestimmungen – berechtigt, eine Zug-um-Zug-Abwicklung der wechselseitigen Leistungen derart zu begehren, dass der liefer- bzw. leistungspflichtige Vertragsteil vor Durchführung der Lieferung bzw. Leistung zur Vorauszahlung auffordert und damit berechtigt ist, mit seiner Lieferung bzw. Leistung so lange innezuhalten, bis der Vorauszahlungsbetrag bei ihm eingelangt ist.

7. Die SWK ist berechtigt bzw. verpflichtet, die sich aus Fehlablesungen bzw. Fehlerrechnungen allenfalls ergebenden Nachforderungen innerhalb von drei Jahren ab erfolgter Fehlablesung bzw. Fehlerrechnung nachzuverrechnen bzw. rückzuerstatten.

X. Zahlung, Verzug, Mahnung

1. Die Teilzahlungen sind bis jeweils 5. des Monats, Rechnungen binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax etc.) ohne Abzug zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Für Verbraucher i. S. des KSchG ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Die Kosten für die Überweisung gehen zu Lasten des Kunden.

2. Zahlungen des Kunden sind für die SWK gebührenfrei auf ein Konto der SWK zu leisten. Ebenso sind allfällige Bankrücklaufspesen und dgl. vom Kunden zu bezahlen. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z. B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen bzw. unvollständig übermittelten Daten bei Telebanking) wird pro erforderlicher Zahlungsbuchung ein Betrag gemäß Preisblatt verrechnet.

Für die Erstellung und Zusendung einer vom Kunden gewünschten Zwischenabrechnung oder eines vom Kunden gewünschten Kontoauszuges bzw. einer Saldenbestätigung oder dgl. wird von der SWK ein Betrag gemäß Preisblattverrechnet.

3. Bei verspätetem Zahlungseingang ist die SWK unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem von der Österreichischen Nationalbank verlaublichten

Basiszinssatz in Rechnung zu stellen. Bei Unternehmensgeschäften kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung. Weiters ist die SWK bei Kunden, die Unternehmer i.S. des KSchG sind, berechtigt, bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen den in § 458 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag (gemäß Preisblatt) in Rechnung zu stellen.

4. Kosten für durch den Kunden verschuldete Mahnungen, für Inkasso bzw. Inkassoversuche durch einen Beauftragten, sowie Wiedervorlagen und sonstige Schritte, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, hat der Kunde zu bezahlen. Die Kosten für Mahnungen oder Wiedervorlagen von Rechnungen, für Inkasso bzw. Inkassoversuche je Kundenbesuch und für durch den Kunden verschuldete Rechnungsberichtigungen werden gemäß Preisblatt verrechnet. Für die Montage eines Pre-Payment-Zählers hat der Kunde die geltenden Preise des für den Kunden jeweils zuständigen Netzbetreibers zu bezahlen.

5. Eingehende Zahlungen werden zuerst für bereits eingeforderte Positionen wie Verzugszinsen, Mahnspesen, Inkassospesen oder dgl. und schließlich für rückständige Kapitalforderungen nach der Reihenfolge ihrer Fälligkeit verwendet.

XI. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

1. Die SWK ist berechtigt, vom Kunden die Leistung einer Sicherheit (Barsicherheit, Bankgarantie) oder eine Vorauszahlung zu verlangen, oder die Lieferung mittels Pre-Payment-Einrichtungen zu veranlassen, wenn zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den in Abs. 2. angeführten Vertragsverhältnissen aus folgenden Gründen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt:

- Der Kunde ist innerhalb der letzten zwölf Monate mit zwei Zahlungen in Verzug geraten.
- Gegen den Kunden musste wiederholt wegen Zahlungsverzuges mit Aussetzung der Lieferung oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden.
- Die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden liegen vor, bzw. es wurde die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt, bewilligt oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht bewilligt. Hinsichtlich des Insolvenzverfahrens wird auf Punkt IX. Abs. 6. verwiesen.
- Ein Liquidationsverfahren wurde eingeleitet.
- Ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch wurde beantragt.
- Die Lieferung mit elektrischer Energie wurde nur für einen kurzen 3 Monate nicht überschreitenden Zeitraum (z.B.: Märkte) vereinbart.

Die Höhe der Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung beträgt maximal drei monatliche Teilzahlungsbeträge.

2. Nach einmaliger Mahnung unter ungenutztem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist kann sich die SWK aus der Sicherheit nach den gesetzlichen Verwertungsvorschriften für Rückstände aus der Belieferung mit elektrischer Energie schadlos halten. Für Sicherheitsleistungen bzw. Vorauszahlungen im Rahmen der Grundversorgung gilt Punkt VII. (Grundversorgung).

3. Der Kunde hat auf Verlangen die Sicherheit auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen. Die Sicherheit wird dem Kunden nach Beendigung des Vertrages und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen zurückgegeben, wobei im Falle einer Barsicherheit diese zum jeweiligen Basiszinssatz (Einlagenzinssatz) der Österreichischen Nationalbank verzinst rückerstattet wird. Im Falle negativer Basis- und Einlagenzinssätze erfolgt jedoch keine negative Verzinsung der Barsicherheiten. Die Rückgabe kann auch auf Kundenwunsch erfolgen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sämtliche Verpflichtungen erfüllt sind und der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen innerhalb der letzten zwölf Monate regelmäßig nachgekommen ist.

4. Wird seitens der SWK eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gefordert, so ist ein Kunde, dessen Verbrauch nicht mit einem Lastprofilzähler erfasst wird, berechtigt, die Lieferung mittels Pre-Payment-Einrichtungen zu veranlassen. Die Installation der Pre-Payment-Einrichtung erfolgt - unter der Voraussetzung, dass die technischen Anforderungen erfüllt sind - gemäß den Allgemeinen Bedingungen des Netzbetreibers, wobei die SWK dem Netzbetreiber die erforderlichen Informationen zeitgerecht mitteilt.

XII. Verwendung der elektrischen Energie

Die elektrische Energie wird dem Kunden für die im Vertrag angeführte Anlage und nur für seine eigenen Zwecke zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der SWK gestattet.

XIII. Widerrechtlicher Bezug von elektrischer Energie

Wird elektrische Energie entgegen den Allgemeinen Lieferbedingungen oder den vertraglichen Verpflichtungen bezogen bzw. die Lieferung elektrischer Energie wegen Zuwiderhandlung des Kunden gegen die Allgemeinen Lieferbedingungen bzw. gegen die vertraglichen Verpflichtungen verhindert, ist der SWK der hierdurch entstandene Schaden nach Maßgabe der Ermittlung durch den Netzbetreiber zu vergüten.

XIV. Vertragsdauer, Vertragsantritt, Rechtsnachfolge

1. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung

einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum jeweils Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.

2. Der Vertrag kann von Haushaltskunden (Verbraucher i. S. des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG) und Kleinunternehmen i. S. des § 2 Z 29 Stmk. EIWOG unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen schriftlich gekündigt werden. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge täglich, dies jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen für den Kunden bzw. acht Wochen für die SWK, schriftlich möglich. Das Schriftformerfordernis gilt nicht für relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels, soweit diese durch einen Kunden ohne Lastprofilzähler elektronisch im Wege einer von der SWK eingerichteten Website formfrei erklärt wurden und die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt ist.

3. Sollte der Kunde trotz Beendigung des Stromlieferungsvertrages weiterhin von der SWK elektrische Energie beziehen, verpflichtet er sich, bis zum Lieferantenwechsel den zuletzt mit der SWK vereinbarten Preis zu bezahlen.

4. Kann der Kunde infolge Umzuges von der elektrischen Energie keinen Gebrauch mehr machen, sind die Vertragspartner berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist schriftlich zu kündigen. Ist entgegen den Angaben des Kunden tatsächlich kein Umzug erfolgt, hat der Kunde die SWK so zu stellen, wie wenn der Vertrag vereinbarungsgemäß erfüllt worden wäre.

5. Wird der Gebrauch elektrischer Energie ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so bleibt der Kunde für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen der SWK gegenüber haftbar.

6. Ein Wechsel des Kunden durch Eintritt eines neuen Kunden in ein laufendes Vertragsverhältnis ist der SWK unverzüglich mitzuteilen und bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung der SWK. Der bisherige Kunde und der neue Kunde haften zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum. Die SWK ist nicht verpflichtet, ein bestehendes Vertragsverhältnis mit einem Kunden auf einen Dritten zu übertragen.

7. Die SWK haftet nicht für unrichtige Angaben des in den Vertrag eintretenden Kunden. Dieser sowie der bisherige Kunde haben die SWK für alle daraus resultierenden Folgen schad- und klaglos zu halten.

8. Die SWK ist bei Unternehmern i. S. des KSchG berechtigt, ihre Pflichten aus diesem Vertrag oder den Vertrag selbst rechtswirksam und schuldbefreiend auf Dritte zu überbinden.

XV. Aussetzung der Belieferung, Vertragsauflösung

1. Die SWK ist berechtigt, bei Vorliegen wichtiger Gründe, die Belieferung mit elektrischer Energie auszusetzen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Nichterfüllung von zumindest einer fälligen Zahlungsverpflichtung, die Nichterbringung geforderter Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen oder die unbefugte Entnahme oder Verwendung elektrischer Energie. Im Falle des Zahlungsverzuges oder der Nichterbringung geforderter Sicherheitsleistungen bzw. Vorauszahlungen hat seitens der SWK vor Aussetzung der Lieferung eine zweimalige Mahnung unter jeweils zweiwöchiger Nachfristsetzung zu erfolgen, wobei jede Mahnung den allfälligen Hinweis (entsprechend § 82 Abs. 3 und 7 EIWOG 2010) auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Beratungsstellen enthält. Die zweite Mahnung hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen und eine Information über die Liefereinstellung (Abschaltung des Netzzuganges) sowie die mit einer allfälligen Abschaltung verbundenen Kosten zu enthalten.

2. Wenn die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Lieferung gemäß Abs. 1. vorliegen oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, sind die Vertragspartner berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

3. Ein Vorauszahlungsbegehren gemäß der Pkt. IX. Abs. 6. bzw. XI. Abs. 1. lässt die Gültigkeit des Vertragsverhältnisses grundsätzlich unberührt.

4. Die Wiederaufnahme der unterbrochenen Belieferung erfolgt nur nach völliger Beseitigung der Hindernisse und Störungen und nach Bezahlung der der SWK entstandenen Kosten für die Aussetzung und Wiederaufnahme der Lieferung.

XVI. Beschwerdemöglichkeiten/Streitbeilegung

1. Der Kunde kann allfällige Beschwerden an die SWK richten (Stadtwerke Kapfenberg GmbH, Reklamation, Stadtwerkestraße 6, 8605 Kapfenberg; Tel: +43 (0)3862 23516-2701, Fax: +43 (0)3862 23516-238, E-Mail: reklamation@stadtwerke-kapfenberg.at, Homepage: www.stadtwerke-kapfenberg.at).

2. Ein Streitschlichtungsantrag (z. B. wegen Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Abrechnung von Elektrizitätslieferungen) kann schriftlich (Post, Fax) oder per E-Mail bei der Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde eingebracht werden. Dem Streitschlichtungsantrag sind alle nötigen Unterlagen zur Beurteilung des Sachverhaltes beizulegen.

E-Mail: schlichtungsstelle@e-control.at
Fax: +43 (0)1 24724-900
Postanschrift: Energie-Control Austria
Schlichtungsstelle
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien
Homepage: www.e-control.at

3. Die SWK ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken, alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen und gegebenenfalls einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten.

XVII. Sonstige Bestimmungen

1. Voraussetzungen für die Belieferung

Die SWK ist zur Lieferung elektrischer Energie an den Kunden nur unter der Voraussetzung verpflichtet, dass der Kunde netzzugangsberechtigt ist, ein rechtsgültiger Netzzugangsvertrag mit dem zuständigen Netzbetreiber besteht und zum Zeitpunkt des Lieferbeginns kein Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten besteht. Andernfalls ruhen die Verpflichtungen der SWK zur Stromlieferung. Auf Pkt. IX. Abs. 6. wird verwiesen.

2. Salvatorische Klausel

Für Unternehmer i. S. des KSchG gilt im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bzw. des Vertrages, dass dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt wird. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.

3. Datenschutz

Die aktuelle Datenschutzinformation wird dem Kunden anbei übermittelt. Sie kann auch telefonisch (+43 (0)3862 23516-0) oder per E-Mail (datenschutz@stadtwerke-kapfenberg.at) angefordert werden und steht auf der Homepage unter www.stadtwerke-kapfenberg.at/downloads_swk.html zum Download bereit.

4. Änderungen der Anschrift

Der Kunde hat Änderungen seiner Anschrift und E-Mail-Adresse der SWK bekannt zu geben. Eine Erklärung der SWK gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und die SWK die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden sendet. Bei aufrechter Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation gilt eine Erklärung der SWK auch dann als zugegangen, wenn der Kunde eine Änderung seiner E-Mail-Adresse nicht bekannt gegeben hat und die SWK die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Kunden sendet.

5. Anpassung an die Marktregeln

Sollten einzelne Teile des Vertrages oder dieser Allgemeinen Lieferbedingungen den sogenannten „Marktregeln“ – das ist die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten – widersprechen oder keine nach den Marktregeln erforderliche Regelung enthalten, so ist die SWK berechtigt, eine Anpassung vorzunehmen. Dabei ist die Vorgangsweise gemäß Pkt. VI Abs. 2. einzuhalten.

6. Bilanzgruppenzugehörigkeit

Aufgrund der Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie durch die SWK ist die mittelbare Zugehörigkeit des Kunden zu jener Bilanzgruppe, der die SWK angehört, gegeben.

XVIII. Gerichtsstand

1. Für alle im Zusammenhang mit den Allgemeinen Lieferbedingungen bzw. dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet – mit Ausnahme von Punkt. XVIII. Abs. 2. – das am Sitz der SWK sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.

2. Für Verbraucher i. S. des KSchG, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben, gilt die Zuständigkeit des Gerichtes, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

3. Auf die Allgemeinen Lieferbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und der SWK ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts anzuwenden.

Stadtwerke Kapfenberg GmbH, Stadtwerkestraße 6, 8605 Kapfenberg, Österreich; FN 208959 v, FG: Landesgericht Leoben, Gerichtsstand Bezirksgericht Bruck a. d. Mur; UID-Nr.: ATU 52414409
Homepage: www.stadtwerke-kapfenberg.at